

## **Antragsformular**

## "Soforthilfe für Obdachlose Winter"

Finanzielle Unterstützung der Kommunen bei den Aufwendungen der Mietkosten von Notunterkünften für Obdachlose zur Verminderung der Gefährdung durch CO-VID-19 und zur Eindämmung der Ausbreitung

Antragsberechtigt sind Kommunen, Stadt- und Landkreise.

Es kann ein Aufwandsersatz eines Teils der Mietkosten seit Inkrafttreten der CoronaVO (02.11.2020) für neue / zusätzliche Zimmer / Unterkünfte erfolgen – begrenzt auf Anmietungen von Räumlichkeiten für den Personenkreis der Obdachlosen bis 28.02.2021.

Kostenersatz für Anschlussunterbringung ist ausgeschlossen.

Pro Person und Tag werden max. 25 Euro anerkannt – reine Unterbringung ohne Verpflegung oder Betreuung.

Es stehen Mittel in Höhe von insgesamt 400.000,00 Euro zur Verfügung.

Die Anträge werden nach Eingang berücksichtigt.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Soforthilfe.

Die Entscheidung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

Bei positiver Entscheidung erfolgt die Auszahlung im Wege des Aufwandsersatzes.

Der Antrag ist bis 15.12.2020 per Mail an <u>poststelle@sm.bwl.de</u> <u>und armutspraevention@sm.bwl.de</u> mit dem Betreff "Antrag Soforthilfe Obdachlose kommunal Winter" zu senden.

## A. Angaben zum/zur Antragstellenden

Kommune/Stadtkreis/Landkreis
(bitte Name und Anschrift angeben)
Ansprechpartner/in
Funktion
Telefon E-Mail
B. Kurzangaben zum geltend gemachten (teilweisen) Aufwandsersatz von Miet

- (Aufzählung nicht abschließend)
  Entzerrung der Mehrfachbelegungen in Notunterkünften bzw. Neuschaffung von Notunterkünften (Einzelbelegung)
  - Schaffung von zur Unterbringung unter Quarantänebedingungen geeigneter Unterkünfte.
  - Sonstiges bitte erläutern

Hinweis: Pro Person und Tag werden max. 25 Euro Unterbringungskosten anerkannt.

Antragssumme gesamt:

Aufschlüsselung der Mietkosten

- Namen/Adressen der angemieteten Objekte
- Zeitraum (Beginn, derzeit vorgesehenes Ende) der Anmietung,
- Kapazität (wie viele Personen),

ggf. auf Anlage zu ergänzen

## C. Erklärung fehlender anderweitiger Beschaffungsmöglichkeiten

Ich erkläre, dass keine anderweitige eigene bzw. durch Schließung im Rahmen der Corona-Pandemie frei gewordene, geeignete, bekannte und ggf. zu den Bedingungen des SodEG nutzbare Einrichtung zur Verfügung steht.

Es wird des Weiteren bestätigt, dass

- kein anderweitiger Aufwandsersatz gegeben ist,
- es sich nicht um eigene Einrichtungen handelt,
- es sich nicht um eine Anschlussunterbringung handelt.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und	Wirtschaftlichkeit wurden beachtet.
Ort. Datum	Unterschrift und Stempel